

sollte geprüft werden. Wie dieses zu geschehen habe, war zweifellos einer der entscheidenden Verhandlungspunkte zwischen Kaiser Friedrich und Graf Heinrich. Hugo von Poitiers erteilt auch hierüber Auskunft⁴⁵⁾. In Gegenwart der Päpste sollten rechtschaffene Männer der Kirche und Ritter von beiden Seiten gewählt werden, die über beider Wahl richteten; wird die Wahl Rolands als gültig anerkannt, so wird die Oktavians verworfen, und der Kaiser nimmt Roland an; wird aber die Oktavians anerkannt, so wird die Rolands aufgehoben, und der König nimmt diesen an. Wird einer von beiden auf dem Konzil fehlen, so wird der andere Papst von beiden Herrschern anerkannt.

Hugo wird in den Grundzügen durch Acerbus Morena bestätigt⁴⁶⁾. Nur sind es hier zehn Bischöfe, die je zur Hälfte von beiden Parteien gewählt werden, um zu prüfen und zu entscheiden. Mit anderen Worten: Kaiser Friedrich und Graf Heinrich einigten sich auf ein Schiedsgericht, dem sie die Entscheidung der Kirchenfrage übertrugen⁴⁷⁾. Sie wählten damit ein Verfahren, das auch im politischen Verkehr seit dem 12. Jahrhundert steigende Beliebtheit gewann, und mit dessen Hilfe unzählige zwischenstaatliche wie private Streitfälle beigelegt worden sind⁴⁸⁾. Es ist zu bedauern, daß wir die zweifellos schon im Vertrage festgelegten Einzelheiten des Schiedsvorganges nicht kennen. Doch werden sie den allgemeinen Gewohnheiten der Zeit entsprochen haben: die Schiedsleute hatten in der Regel einstimmig zu entscheiden. Ungewiß bleibt vor allem, ob, wie Hugo angibt, neben kirchlichen Würdenträgern auch Laien zu Schiedsleuten bestellt werden sollten oder ob, wie es wahrscheinlicher ist und Acerbus Morena wissen will, je fünf

⁴⁵⁾ MG. SS. 26, 147 Z. 15. Ann. Palidenses (MG. SS. 16, 92 Z. 40): ... *ut in facie totius ecclesie et imperii examinatis duobus apostolicis corpus ecclesie in unitatem redigeret* ...

⁴⁶⁾ MG. SS. rer. Germ. N. S. 7, 165 Z. 7: *Ibique cum statutum fuisset, ut per decem religiosos episcopos, quorum quinque ex parte pape Victoris et quinque ex parte Rolandi prefati ac regis Francie, qui Rolando favebat, electi essent, causa discuteretur veritasque plenarie ex utraque parte indagaretur* ...

⁴⁷⁾ So spricht Hugo (MG. SS. 26, 147 Z. 21) vom *arbitrium iudicum*. Ähnlich Romuald von Salerno (MG. SS. 19, 433 Z. 20): (Friedrich) ... *rogans ut apud Diionem pariter convenirent, et quicquid de papa Alexandro et Victore eis esset faciendum, ecclesiasticarum personarum iudicio difinirent*. Ann. Staudenses (MG. SS. 16, 345 Z. 54): *Imperator tam Rolandum quam Octavianum vocat ad iudicium, curiam indicens Bisunzie*.

⁴⁸⁾ Vgl. zum Wesen und zur Geschichte des Schiedsverfahrens im Mittelalter Heinemeyer, AUF. 14, 323 ff. Lehrreich auch das Schiedsverfahren im Rahmen des Friedens von Montebello: W. Heinemeyer, Der Friede von Montebello, 1175, DA. 11 (1954) 101 ff.